

Finanzausgleichssatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg

Vom 29. September 2018

(KABl. 2018 S. 274)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Finanzausgleichssatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg	16. November 2024	KABl. 2025 I Nr. 11S. 19	§ 1 Abs. 3	neu gefasst
				§ 4	neu gefasst

Inhaltsübersicht

- § 1 Kirchensteuerverteilung
- § 2 Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 3 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 4 Finanzierung der Pfarrbesoldung und der Personalkosten im IPT-Bereich
- § 5 Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds
- § 6 Gemeinsame Finanzplanung
- § 7 Finanzausschuss
- § 8 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
- § 9 Informationspflicht
- § 10 Verwaltungsaufgaben
- § 11 Ausführungsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

1Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz¹ zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. 3Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz¹ geregelt.

§ 1²

Kirchensteuerverteilung

(1) 1Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes¹ insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises veranschlagt und durch Beschluss der Kreissynode bei der Haushaltsplanung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt. 2Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 5 Absatz 1 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Satz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.

(2) Über die Verwendung von über die Planzahl nach Absatz 1 hinausgehenden Kirchensteuer-Mehreinnahmen entscheidet die Kreissynode.

(3) Von der Zuweisung nach Absatz 1 werden der Bedarf für die Pfarrbesoldung sowie die Bedarfe für die Personalaufwendungen der anderen Personen, die in diesem Zusammenhang Aufgaben von Gemeindepfarrstellen oder Kreispfarrstellen in einem interprofessionellen Team (IPT) wahrnehmen, unter Berücksichtigung von § 4 dieser Satzung abgezogen.

(4) Die Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. erhält eine Zuweisung in Höhe von 5,38 % der Zuweisung nach Absatz 1.

(5) Für den Fonds für übergemeindliche Aufgaben werden 0,40 % der Zuweisung nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt (s. § 5 Absatz 6).

(6) 1Die Kosten für den Bereich Leitung und Verwaltung werden entsprechend dem von der Kreissynode festgestellten Bedarf gedeckt. 2Zum Bereich Leitung und Verwaltung gehören die Superintendentur, die Öffentlichkeitsarbeit, das Ausschusswesen, das Gebäude für die Superintendentur/Verwaltung und das Kreiskirchenamt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten von der Zuweisung gemäß § 1 Absatz 1 nach Abzug der in § 1 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung genannten Kosten eine Zuweisung in Höhe von 66 %.

¹ Nr. 840.

² § 1 Abs. 3 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Finanzausgleichssatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg vom 16. November 2024.

(2) Die pauschalierte Zuweisung nach Absatz 1 erfolgt durch Beschluss der Kreissynode auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) 10 % der Zuweisung nach Absatz 1 werden über den Sonderfonds Infrastruktur verteilt. An dem Sonderfonds partizipieren die Kirchengemeinden Arnberg, Brilon, Hüsten, Marsberg, Medebach, Meschede, Neheim, Olsberg-Bestwig, Sundern, Warstein und Wickede bzw. jeweils deren Rechtsnachfolgerin. Die Verteilung erfolgt zu 50 % über die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres, festgestellt anhand des Gemeindegliederverzeichnisses (§ 26 VwO.d¹), und zu 50 % über die Fläche der Kirchengemeinde,
- b) 2,2 % der Zuweisung nach Absatz 1 werden für den Sonderfonds Wiesenkirche zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung erfolgt an den Eigentümer der Kirche,
- c) von der Zuweisung nach Absatz 1 werden nach Abzug der Sonderfonds unter Buchstabe a und b 90 % über die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres, festgestellt anhand des Gemeindegliederverzeichnisses (§ 26 VwO.d²), und 10 % über den Versicherungswert der Kirchen – hiervon ausgenommen ist die Wiesenkirche – laut Inkassoliste an die Kirchengemeinden verteilt.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis erhält von der Zuweisung gemäß § 1 Absatz 1 nach Abzug der in § 1 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung genannten Kosten eine Zuweisung in Höhe von 34 %.
- (2) Unabhängig von der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder (Kirchengemeinde oder Kirchenkreis) erfolgt die Finanzierung des Trägeranteils aus der Zuweisung nach Absatz 1.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesensverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

² Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesensverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

§ 4¹**Finanzierung der Pfarrbesoldung und der Personalkosten im IPT-Bereich**

Für die Finanzierung der Kosten der Pfarrbesoldung nach § 8 Finanzausgleichsgesetz² und der Kosten für die IPT-Stellen einschließlich der Kosten für die Umzugskostenvergütung erhält der Kirchenkreis:

- a) die Sonderzuweisung der Landeskirche gemäß § 10 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz²,
- b) die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Grundvermögen des Pfarrvermögens,
- c) 75 % der Erträge der Kirchengemeinden aus dem Kapitalvermögen des Pfarrvermögens (25 % der Erträge des Kapitalvermögens werden als Inflationsausgleich dem Kapitalvermögen zugeführt),
- d) die Refinanzierungen Dritter bezüglich des Pfarrdienstes und der IPT-Stellen.

§ 5**Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds**

(1) Für besondere Aufgaben sind für den Kirchenkreis und alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittlrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Darlehensfonds Baurücklage,
- d) eine Pfarrdienstrücklage,
- e) ein Fonds für übergemeindliche Aufgaben.

(2) Die Betriebsmittlrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben der Kreiskirchenkasse für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeminderungen (z. B. auf Grund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) ¹Der Darlehensfonds Baurücklage ist für die Errichtung bzw. Erhaltung kirchlicher Gebäude sowie für den Erwerb von Grundbesitz bestimmt. ²Über die Bewilligung von Darlehen entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

(5) Die Pfarrdienstrücklage dient der Sicherstellung des Pfarrdienstes.

¹ § 4 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Finanzausgleichssatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg vom 16. November 2024.

² Nr. 840.

(6) 1Der Fonds für übergemeindliche Aufgaben soll insbesondere der Finanzierung von Projekten im Kirchenkreis und seiner Kirchengemeinden dienen. 2Über die Inanspruchnahme entscheidet der Kreissynodalvorstand. 3Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel kann auf die Superintendentin oder den Superintendenten durch widerruflichen Beschluss delegiert werden.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand im Auftrag der Kreissynode
- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
 - b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
 - c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben,
 - d) ergänzende Regelungen zur Durchführung der Finanzverteilung erlassen.
- (2) 1Der Kreissynodalvorstand ist auf der Basis der von der Kreissynode beschlossenen Pfarrstellenkonzeption für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. 2Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zur geplanten Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO¹ gebildet.
- (2) 1Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern, von denen mindestens sieben nicht theologische Mitglieder sind. 2Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. 3Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. 4Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.
- (3) 1Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. 2Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Pla-

1 Nr. 1.

nungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. ³Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses muss mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes eingeladen werden, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

(6) ¹Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben. ²Kommt es auch dann nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss, muss der Kreissynodalvorstand bei der Mitteilung seiner Entscheidung die abweichende Stellungnahme des Finanzausschusses bekannt geben.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) ¹Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. ⁴Der Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Informationspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Anforderung die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Die Kreissynode kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung beschließen.

§ 12

Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgte am 29. Dezember 2018.

